



Ihre Gewerkschaft.



Statuten
26. März 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband (LANV) besteht ein gewerkschaftlicher Verband im Sinne des Art. 246 ff. PGR, dessen Tätigkeit sich über ganz Liechtenstein erstreckt.
- 2) Der Verband ist im Vereinsregister des Handelsregisters eingetragen und hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- 1) Der LANV vertritt und fördert die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder sowie der Arbeitnehmerschaft Liechtensteins. Er steht für die Gleichstellung von Frau und Mann in Bezug auf Arbeit, Lohn, Ausbildung, Familie und Gesellschaft.
- 2) Der LANV setzt sich für Solidarität, Gleichheit, Freiheit, Frieden und Nachhaltigkeit ein. Er verteidigt die demokratischen und sozialen Grundrechte für alle und setzt sich für Solidarität unter den Arbeitnehmenden ein, unabhängig von Geschlecht, Herkunft und Alter. Der LANV kämpft gegen jede Form von Diskriminierung. Er setzt sich für eine Gesellschaft ein, in der die sozialen Bedürfnisse des Menschen im Zentrum stehen und in der die Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist.
- 3) Der LANV ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- 4) Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Organisation und Zusammenschluss aller in Betracht fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft sowie des öffentlichen Dienstes
 - b) Pflege der Solidarität, Mitwirkung bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch Vereinbarungen bzw. Wahrung des Lebensstandards durch entsprechende Durchschnitts- und Mindestlöhne
 - c) Mitarbeit bei der Gesetzgebung in sozial- und wirtschaftspolitischen Bereichen
 - d) Unterstützung und Förderung der persönlichen und beruflichen Weiterbildung
 - e) Mitwirkung bei der Umsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann
 - f) Pflege der internationalen gewerkschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit mit interessierten Organisationen und Verbänden
 - g) Wahrung des sozialen Friedens nach «Treu und Glauben»
 - h) Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Herausgabe der Verbandszeitung, Aktionstage)

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der LANV über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge gemäss Art. 7
- b) GAV-Beiträge
- c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- e) Spenden und Zuwendungen

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Aktivmitgliedschaft
 - a) Aktivmitglieder können alle in Liechtenstein wohnhaften oder erwerbstätigen Arbeitnehmenden aller Branchen und Berufe werden.
 - b) Die Aufnahme kann vom Vorstand oder der Geschäftsstelle abgelehnt werden, wenn die Interessen des Verbandes gefährdet sind.
- 2) Passivmitgliedschaft
Pensionierte Mitglieder erhalten die beitragsbefreite Passivmitgliedschaft. Sie erhalten keine Leistungen der Rechtsschutzversicherung mehr.
- 3) Ehrenmitgliedschaft
Mitglieder, die sich besonders für den Verband eingesetzt haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben vorbehaltlich Art. 4 Abs. 1b) der Statuten und Art. 15 des Reglements Anspruch auf alle unter Art. 16 des Reglements aufgeführten Leistungen wie Rechtsberatung und Rechtsschutz im Arbeitsrecht. Sie können Informationen über die Tätigkeiten der Geschäftsstelle und des Vorstands einholen und an der jährlichen Mitgliederversammlung teilnehmen und mitbestimmen.
- 2) Die Mitglieder haben die Interessen des Verbandes zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane und die von diesen abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen einzuhalten sowie den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss durch den Vorstand bei:

- a) Verstoss gegen die Verbandsinteressen
- b) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach dreimaliger Mahnung auf Ende des Kalenderjahres

Art. 7 Mitgliederbeiträge

- 1) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Lernende und Studierende bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
- 3) Pensionierte Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.
- 4) Mitgliedern, die längere Zeit arbeitsunfähig oder arbeitslos sind, kann der Mitgliederbeitrag auf Antrag für das betreffende Jahr teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Geschäftsstelle.

III. Organisation des Verbandes

Art. 8 Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 2) Sie findet jedes Jahr am Ende des ersten Quartals statt und setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 1) – 3).
- 3) Stimmrecht haben alle anwesenden Mitglieder.
- 4) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn die Mehrheit der Anwesenden (absolutes Mehr) zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 8a Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einladung der Mitgliederversammlung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen und hat Datum, Zeit, Ort und Traktanden der Versammlung zu enthalten.

Art. 8b Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Abnahme des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der externen Revisionsstelle
 - c) Statutenänderungen und Anträge
 - d) Festlegen des Mitgliederbeitrages
 - e) Erlass eines Reglements zur Mitgliedschaft, zu Beiträgen und Leistungen
- 2) Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 3) Anträge des Vorstands sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 4) Über Anträge, die erst an der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur entschieden werden, wenn sich keine Gegenmeinung bildet. Andernfalls werden sie zur Weiterbearbeitung an den Vorstand verwiesen.

Art. 8c Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Unter folgenden Voraussetzungen muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung stattfinden:
 - a) auf Antrag von 1/2 der Mitgliederversammlung
 - b) auf Antrag des Vorstands
 - c) wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt
- 2) Die ausserordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Anträge der Mitgliederversammlung und des Vorstands, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt
 - b) Anträge, die ihr vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung unterbreitet werden
- 3) Stimmrecht haben alle Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 1) – 3).

Art. 9 Verbandsvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin, dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin und drei bis fünf weiteren Personen. Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 2) Der Vorstand ist für alle jene Angelegenheiten zuständig, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Verbandsinteressen zu wahren und zu fördern. Er hat die Handhabung der Statuten und Reglemente zu beachten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und gegebenenfalls an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.
- 4) Der Vorstand erlässt weitere Reglemente (z. B. Betriebsreglement, Spesenreglement).
- 5) Der Vorstand hat zu jeder Zeit das Recht bzw. in dringenden Fällen die Pflicht, die laufende Buchhaltung des Verbandes zu prüfen.
- 6) Der/die Präsident/-in vertritt den Verband nach aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband. Im Verhinderungsfall wird der/die Präsident/-in durch den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin vertreten. Der/die Präsident/-in ist berechtigt, unter seiner/ihrer Verantwortung im Einzelfall andere Personen mit der Vertretung zu betrauen.
- 7) Der/die Präsident/-in erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Jahresbericht, der den Stand der Mitglieder sowie eine Zusammenstellung der im Laufe des Jahres durchgeführten wichtigsten Verbandsgeschäfte enthält.
- 8) Der Vorstand ist verantwortlich, dass jährlich eine detaillierte Jahresrechnung erstellt wird, die von einer anerkannten externen Revisionsstelle geprüft und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- 9) In finanziellen Angelegenheiten, die den Betrag von CHF 3'000.– übersteigen, gilt das Kollektivzeichnungsrecht zu zweien zwischen Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Geschäftsführer/-in und dessen/deren Stellvertretung. Eine/r der beiden Unterzeichnenden muss der/die Präsident/-in oder Vizepräsident/-in sein.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine anerkannte externe Revisionsstelle. Diese kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Geschäftsstelle

- 1) Der Verband unterhält zur Umsetzung der Verbandszwecke und zur Besorgung der erforderlichen Arbeiten eine Geschäftsstelle. Die Leitung obliegt dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten/-in oder dem/der vom Vorstand eingesetzten Geschäftsführer/-in.

- 2) Auf der Geschäftsstelle werden die Mitglieder unterstützt und die operativen Geschäfte geführt. Dazu gehören:
 - a) Individuelle Beratung und Rechtsauskünfte
 - b) Vertretung gegenüber Betrieben, Branchen und Sozialpartnern
 - c) Ausarbeitung, Abschliessen und Vollzug von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) mit Sozialpartnern. Treffen von GAV-Vereinbarungen nach § 1173a Art. 107 Abs. 1 ABGB
 - d) Einflussnahme bei der Gesetzgebung in sozial- und wirtschaftspolitischen Bereichen
 - e) Bildungsangebote
- 3) Auch Nichtmitglieder werden bei arbeitsrechtlichen Problemen beraten, sofern es sich um Arbeitnehmende handelt. Es wird ein Unkostenbeitrag gemäss Anhang des LANV Reglements erhoben.

Art. 12 Wahlen

- 1) Die Wahlen des/der Präsidenten/-in und der Vorstandsmitglieder findet alle vier Jahre an der ordentlichen Mitgliederversammlung statt und werden alle zwei Jahre versetzt durchgeführt. Damit soll verhindert werden, dass durch die Abwahl des gesamten Vorstands die Kontinuität der laufenden Arbeiten der Geschäftsstelle gefährdet wird.
- 2) Offene Wahlen unterliegen einem mehrheitlichen Versammlungsbeschluss. Liegen zwei oder mehrere Wahlvorschläge vor, hat die Wahl schriftlich zu erfolgen. Für die Wahl des/der Präsidenten/-in gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder gilt Stimmenmehrheit.
- 3) Bei den Wahlen ist darauf zu achten, dass Frauen und Männer im Vorstand vertreten sind. Präsident/-in und Vizepräsident/-in sollen nach Möglichkeit ungleichen Geschlechts sein.

Art. 13 Warnstreiks, Arbeitseinstellung

- 1) Der LANV verfolgt den Grundsatz der Wahrung des Arbeitsfriedens. Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden sollen am Verhandlungstisch gelöst werden und nicht durch Kampfmassnahmen wie Streik oder Aussperrung.
- 2) Erst wenn Verhandlungsbemühungen ausgeschöpft oder gescheitert sind, können Arbeitsniederlegungen und andere kollektive Kampfmassnahmen als legitime Mittel zur Durchsetzung der Interessen der Arbeitnehmenden eingesetzt werden, sofern sie nicht durch gesamtarbeitsvertragliche Friedenspflichten ausgeschlossen sind.
- 3) Mitglieder haben die Pflicht, den Vorstand über geplante Kampfmassnahmen zu informieren. Nach erfolglosen Schlichtungsversuchen durch den Vorstand und/oder das Einigungsamt erfolgt die Benachrichtigung der Vertragspartner und Behörden.

IV. Haftung und Auflösung

Art. 14 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 15 Auflösung des Verbandes

- 1) Eine Auflösung des Verbandes kann nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei einer allfälligen Auflösung wird das vorhandene Verbandsvermögen einer Liechtensteinischen Bank zur Verwaltung überlassen, bis sich wieder ein neuer Verband auf der Grundlage dieser Statuten gebildet hat.

Art. 16 Sektionen/Interessengruppen

- 1) Es können Sektionen und Interessengruppen geführt werden.
- 2) Über die Aufnahme einer Sektion oder Interessengruppe entscheidet der Vorstand.
- 3) Sektionen und Interessengruppen konstituieren sich selber.
- 4) Bei Auflösung einer Sektion oder Interessengruppe fällt das Sektionsvermögen (Inventar, Bücher usw.) zur Verwahrung an den Verband.

Art. 17 Rücktritt eines/einer Funktionärs/Funktionärin

Jede/r zurücktretende Funktionär/-in (Vorstands-, Kommissions-, Sektionsmitglied etc.) ist verpflichtet, dem Verband gehörende Gelder, Akten und/oder elektronische Daten auf der Geschäftsstelle bzw. an den/die Nachfolger/-in abzugeben.

Art. 18 Änderungen der Statuten

Allfällige Änderungen und Erweiterungen dieser Statuten bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten. Einer Änderung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 19 Datenschutz

Der LANV hält sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten strikt an die Datenschutzbestimmungen.

- 1) Datenverarbeitungen wie Kommunikation, Rechnungsstellung, Information, etc. der Mitglieder beruhen gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b DSGVO auf dem Vertrag des ArbeitnehmerInnenverbands mit seinen Mitgliedern (Beitrittserklärung) sowie auf die Informationen zur Datenverarbeitung bei Beratungen.
- 2) Auf Grundlage der berechtigten LANV-Interessen gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. f DSGVO werden personenbezogene Daten an die IT-Supportfirma, den Softwareentwickler, die externe Druckerei, die Revisionsstelle sowie an die Rechtsschutzversicherung weitergeleitet. Gegebenenfalls werden personenbezogene Daten an ein Inkassobüro weitergegeben, gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 DSG. Für darüberhinausgehende Datenverarbeitungen holen wir die Einwilligung der betroffenen Personen ein.

Art. 20 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 26. März 2019 beschlossen worden. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Statuten.

LANV Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband

Dorfstrasse 24
FL-9495 Triesen
Tel. +423 399 38 38
Fax +423 399 38 39
info@lanv.li

www.lanv.li